

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2019/41961]

31 OCTOBRE 2017. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 10 octobre 1974 portant règlement général sur les conditions techniques auxquelles doivent répondre les cyclomoteurs et les motocyclettes ainsi que leurs remorques. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 31 octobre 2017 modifiant l'arrêté royal du 10 octobre 1974 portant règlement général sur les conditions techniques auxquelles doivent répondre les cyclomoteurs et les motocyclettes ainsi que leurs remorques (*Moniteur belge* du 17 novembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2019/41961]

31 OKTOBER 2017. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 oktober 1974 houdende algemeen reglement op de technische eisen waaraan de bromfietsen, de motorfietsen en hun aanhangwagens moeten voldoen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 31 oktober 2017 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 oktober 1974 houdende algemeen reglement op de technische eisen waaraan de bromfietsen, de motorfietsen en hun aanhangwagens moeten voldoen (*Belgisch Staatsblad* van 17 november 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2019/41961]

31. OKTOBER 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 31. Oktober 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

31. OKTOBER 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, Artikel 1, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990, 5. April 1995, 4. August 1996, 27. November 1996 und durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger;

Aufgrund der Stellungnahme des Beratungsausschusses „Verwaltung-Industrie“ vom 17. Mai 2017;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.060/4 des Staatsrates vom 20. September 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung der Verordnung Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen;

Auf Vorschlag des Ministers für Mobilität,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 20. April 2010, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. In Paragraph 1 wird ein neuer Punkt *1bis* zwischen die Punkte 1 und 2 wie folgt eingefügt:

„*1bis* - Gemäß Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, jedes zweirädrige Fahrzeug (Klasse L1e) oder dreirädrige Fahrzeug (Klasse L2e) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und folgenden Eigenschaften:

1. bei zweirädrigen Kleinkrafträdern, einem Motor mit:

- einem Hubraum von bis zu 50 cm³ im Fall von Verbrennungsmotoren oder

- einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Fall von Elektromotoren;

2. bei dreirädrigen Kleinkrafträdern, einem Motor mit:

- einem Hubraum von bis zu 50 cm³ im Fall von Selbstzündungsmotoren, oder einem Hubraum von bis zu 500 cm³ im Fall von Fremdzündungsmotoren, und

- einer maximalen Nutzleistung von bis zu 4 kW im Fall anderer Verbrennungsmotoren oder

- einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Fall von Elektromotoren, und

- einer Masse in fahrbereitem Zustand bis zu 270 kg;

mit Ausnahme der Fahrzeuge, die zur Nutzung durch Personen mit körperlicher Behinderung ausgelegt sind und die mit einem Motor ausgerüstet sind, der es nicht ermöglicht, schneller als Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Die Fahrzeuge L1e und L2e werden in Unterklassen eingeteilt, die die in Anlage 8 des vorliegenden Erlasses genannten technischen Anforderungen erfüllen müssen:

- a) Fahrräder mit Antriebssystem (L1e-A),
- b) zweirädrige Kleinkrafträder (L1e-B),
- c) dreirädrige Kleinkrafträder, ausgelegt für die Beförderung von Personen (L2e-P),
- d) dreirädrige Kleinkrafträder, ausgelegt für die Beförderung von Gütern (L2e-U)“.

2. In Paragraph 1 wird ein neuer Punkt *2bis* zwischen die Punkte 2 und 3 wie folgt eingefügt:

„*2bis* - Gemäß Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, jedes zweirädrige Fahrzeug ohne Beiwagen (Klasse L3e) oder mit Beiwagen (Klasse L4e) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ im Fall von Verbrennungsmotoren und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

Fahrzeuge der Klasse L3e (zweirädrige Krafträder) werden in zwei Unterklassen eingeteilt nach:

1. der Kraftradleistung, wie folgt:
 - a) Krafträder mit niedriger Leistung (L3e-A1),
 - b) Krafträder mit mittlerer Leistung (L3e-A2),
 - c) Krafträder mit hoher Leistung (L3e-A3).
2. der besonderen Nutzung:
 - a) Enduro-Krafträder (L3e-A1E, L3e-A2E oder L3e-A3E),
 - b) Trial-Krafträder (L3e-A1T, L3e-A2T oder L3e-A3T).

Die Unterklassen der Fahrzeuge der Klasse L3e, erwähnt in Absatz 2 von Punkt *2bis*, erfüllen die in Anlage 8 des vorliegenden Erlasses angegebenen technischen Anforderungen“.

3. In Paragraph 1 wird ein neuer Punkt *3bis* zwischen die Punkte 3 und 4 wie folgt eingefügt:

„*3bis* - Gemäß Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, jedes mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Fahrzeug (Klasse L5e) mit einer Masse in fahrbereitem Zustand von bis zu 1000 kg mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ im Fall von Verbrennungsmotoren und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

Fahrzeuge der Klasse L5e werden in zwei Unterklassen eingeteilt, die die in Anlage 8 des vorliegenden Erlasses genannten technischen Anforderungen erfüllen müssen:

1. dreirädrige Fahrzeuge (L5e-A): Fahrzeuge, hauptsächlich ausgelegt für die Beförderung von Personen,
2. dreirädrige Fahrzeuge zur gewerblichen Nutzung (L5e-B): dreirädrige Fahrzeuge zur Güterbeförderung, ausschließlich ausgelegt für die Beförderung von Gütern;“

4. In Paragraph 1 wird ein neuer Punkt *4bis* zwischen die Punkte 4 und 5 wie folgt eingefügt:

„*4bis* - Gemäß Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, jedes Fahrzeug mit vier Rädern mit den folgenden Merkmalen:

1. vierrädriges Leichtkraftfahrzeug mit einer Masse in fahrbereitem Zustand von bis zu 425 kg (Klasse L6e),
 - mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h, und
 - mit einem Hubraum von bis zu 50 cm³ im Fall von Fremdzündungsmotoren.

Fahrzeuge der Klasse L6e werden in zwei Klassen eingeteilt, die die in Anlage 8 des vorliegenden Erlasses genannten Anforderungen erfüllen:

- a) leichte Straßen-Quads (L6e-A),
- b) leichte Vierradmobile (L6e-B), mit den Unterklassen:
 - leichte Vierradmobile zur Güterbeförderung, ausschließlich ausgelegt für die Beförderung von Gütern (L6e-BU),
 - leichte Vierradmobile, hauptsächlich ausgelegt für die Beförderung von Personen (L6e-BP).

2. vierrädriges Kraftfahrzeug, mit Ausnahme der in Nummer 1 von Punkt *4bis* erwähnten, mit einer Masse in fahrbereitem Zustand von bis zu 450 kg (Klasse L7e), oder dessen Masse in fahrbereitem Zustand höchstens 600 kg beträgt, bei Fahrzeugen für die Güterbeförderung.

Fahrzeuge der Klasse L7e werden in verschiedene Unterklassen eingeteilt, die die in Anlage 8 des vorliegenden Erlasses genannten technischen Anforderungen erfüllen müssen:

- a) schwere Straßen-Quads (L7e-A), mit den Unterklassen:
 - A1-Straßen-Quads (L7e-A1) mit höchstens zwei Sattelsitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, und Lenkung mittels Lenkstange;
 - A2-Straßen-Quads (L7e-A2) mit höchstens zwei nicht sattelförmigen Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, und das nicht die Voraussetzungen der Klasse L7e-A1 erfüllt;
- b) schwere Gelände-Quads (L7e-B), mit den Unterklassen:
 - Gelände-Quads (L7e-B1),
 - Side-by-Side-Buggys (L7e-B2) ;

c) schwere Vierradmobile (L7e-C), mit den Unterklassen:

- schwere Vierradmobile für die Güterbeförderung (L7e-CU), ausschließlich ausgelegt für die Beförderung von Gütern,
- schwere Vierradmobile (L7e-CP), hauptsächlich ausgelegt für die Beförderung von Personen“.

5. In Paragraph 2 wird ein Punkt *1bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„*1bis* - "Richtlinie": die Richtlinie 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.“;

6. In Paragraph 2 wird Punkt 9 wie folgt ersetzt:

„9. "EU-Typgenehmigung": das Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen der Richtlinie oder der Verordnung entspricht.“;

7. In Paragraph 2 wird Punkt 14 wie folgt ersetzt:

„14. "Fahrzeugtyp": entweder ein Fahrzeug oder eine Gruppe von Fahrzeugen (Varianten und Versionen), die:

1. einer einzigen Klasse und Unterklasse angehören (zweirädriges Kleinkraftrad L1e, dreirädriges Kleinkraftrad L2e usw. gemäß § 1);
2. vom gleichen Hersteller produziert werden;
3. das gleiche Fahrgestell, den gleichen Rahmen oder Hilfsrahmen, die gleiche Bodengruppe oder die gleiche Struktur haben, woran wesentliche Bauteile befestigt werden;
4. die gleiche Typenbezeichnung des Herstellers haben.

Für einen Fahrzeugtyp kann es Varianten und Versionen geben.“;

8. In Paragraph 2 wird Punkt 15 wie folgt ersetzt:

„15. "Variante": entweder ein Fahrzeug oder eine Gruppe von Fahrzeugen (Versionen) des gleichen Typs,

1. die die gleiche Karosserieform aufweisen (grundlegende Merkmale);
2. die den gleichen Antrieb und die gleiche Antriebskonfiguration aufweisen;
3. deren Motor, falls ein Teil des Antriebs aus einem Verbrennungsmotor besteht, nach dem gleichen Verfahren arbeitet;
4. die die gleiche Anzahl und Anordnung der Zylinder aufweisen;
5. die den gleichen Getriebetyp aufweisen;
6. deren Masse in fahrbereitem Zustand sich zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Wert um nicht mehr als 20 % des niedrigsten Wertes unterscheidet;
7. deren zulässige Höchstmasse sich zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Wert um nicht mehr als 20 % des niedrigsten Wertes unterscheidet;
8. deren Hubraum (im Falle von Verbrennungsmotoren) sich zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Wert um nicht mehr als 30 % des niedrigsten Wertes unterscheidet, und
9. deren Motorleistung sich zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Wert um nicht mehr als 30 % des niedrigsten Wertes unterscheidet.“;

9. In Paragraph 2 wird Punkt 16 wie folgt ersetzt:

„16. "Version": ein Fahrzeug des gleichen Typs und der gleichen Variante, das aus einer Kombination von Elementen besteht, die in den Beschreibungsunterlagen stehen.“.

10. In Paragraph 2 wird Punkt 17 wie folgt ersetzt:

„17. "System": eine Gesamtheit von Einrichtungen, die gemeinsam eine oder mehrere bestimmte Funktionen in einem Fahrzeug erfüllen und die die Anforderungen der Verordnung oder eines gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsaktes oder Durchführungsrechtsaktes erfüllen muss.“.

Art. 2 - In Artikel 2 des oben genannten Königlichen Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. Dezember 1983 und vom 26. März 2014, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

„§ 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses finden Anwendung auf alle zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeuge, die den in Artikel 1 Paragraph 1 festgelegten Klassen angehören“;

2. Absatz 2 von Punkt 2 des Paragraphen 2 wird wie folgt ersetzt:

- a) Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 6 km/h;
- b) Fahrzeuge, die ausschließlich zur Nutzung durch Personen mit körperlicher Behinderung ausgelegt sind;
- c) Fahrzeuge, die ausschließlich durch Fußgänger geführt werden;
- d) Fahrzeuge, die ausschließlich für die Benutzung im sportlichen Wettbewerb ausgelegt sind;
- e) Fahrzeuge, die zur Benutzung durch die Streitkräfte, den Katastrophenschutz, die Feuerwehr, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte und die medizinischen Notdienste ausgelegt und gebaut sind;
- f) land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen gemäß der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte und der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen sowie Kraftfahrzeuge gemäß der Richtlinie 2007/46/EG;

- g) Fahrzeuge, die in erster Linie für die Benutzung im Gelände bestimmt und für das Befahren unbefestigter Flächen ausgelegt sind;
- h) Fahrräder mit Trethilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 250 W ausgestattet sind, dessen Unterstützung unterbrochen wird, wenn der Fahrer im Treten einhält, und dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und unterbrochen wird, bevor die Geschwindigkeit des Fahrzeugs 25 km/h erreicht;
- i) selbstbalancierende Fahrzeuge;
- j) Fahrzeuge, die nicht mindestens einen Sitzplatz haben;
- k) Fahrzeuge, bei denen sich der R-Punkt in einer Sitzposition des Fahrers bei den Klassen L1e, L3e und L4e in einer Höhe von ≤ 540 mm oder bei den Klassen L2e, L5e, L6e und L7e in einer Höhe von ≤ 400 mm befindet.

3. Paragraph 3 wird aufgehoben.

Art. 3 - In Artikel 5 des oben genannten Königlichen Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. April 1976 und vom 26. März 2014, wird der Paragraph 4 aufgehoben.

Art. 4 - Artikel 8 des oben genannten Königlichen Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„Art. 8 - Anwendbare technische Anforderungen

Für die nationale Kleinserien-Typgenehmigung und die nationale Einzelgenehmigung müssen die zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeuge, deren Genehmigungsantrag ab dem 30. November 2017 eingereicht wird, den Vorschriften von Teil I und II der Anlage 9 des vorliegenden Erlasses entsprechen. Der Hersteller kann eine nationale Kleinserien-Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp im Rahmen der in Anlage 10 des vorliegenden Erlasses angegebenen jährlichen Mengen beantragen.

Art. 5 - In Artikel 10 wird ein Punkt 2ter wie folgt eingefügt:

„2ter - Vorschriften für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge, deren Genehmigungsantrag ab dem 30. November 2017 eingereicht wurde:

§ 1 - Die Geräuschemission von in Betrieb befindlichen, still stehenden Fahrzeugen darf nicht das Standgeräusch überschreiten, das auf dem Fabrikschild eingetragen ist, welches durch Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 sowie Artikel 6 und Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vorgeschrieben ist.

§ 2 - Die Geräuschpegelmessungen des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs werden gemäß den auf neue Fahrzeuge anwendbaren Vorschriften, wie in Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V festgelegt, durchgeführt“.

Art. 6 - Artikel 38 des oben genannten Königlichen Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. April 1976 und vom 20. April 2010, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 38 - Übergangsbestimmungen

Die Definitionen der Klassen erwähnt in den Punkten 1, 2, 3 und 4 von Paragraph 1 in Artikel 1 sind anwendbar auf Fahrzeuge, deren Genehmigungsantrag vor dem 30. November 2017 eingereicht wurde.

Die Definitionen der Klassen erwähnt in den Punkten 1bis, 2bis, 3bis und 4bis von Paragraph 1 in Artikel 1 sind anwendbar auf Fahrzeuge, deren Genehmigungsantrag ab dem 30. November 2017 eingereicht wurde.

Die Artikel 9, 11 und 35 sind anwendbar auf Fahrzeuge, deren Genehmigungsantrag vor dem 30. November 2017 eingereicht wurde.

Art. 7 - Im oben erwähnten Königlichen Erlass wird eine Anlage 8 gemäß Anlage 1 des vorliegenden Erlasses eingefügt.

Art. 8 - Im oben erwähnten Königlichen Erlass wird eine Anlage 9 gemäß Anlage 2 des vorliegenden Erlasses eingefügt.

Art. 9 - Im oben erwähnten Königlichen Erlass wird eine Anlage 10 gemäß Anlage 3 des vorliegenden Erlasses eingefügt.

Art. 10 - Der vorliegende Erlass tritt am 30. November 2017 in Kraft.

Art. 11 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 31. Oktober 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

ANLAGE 1 zum Königlichen Erlass vom 31. Oktober 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger

ANLAGE 8 „Klassifizierung der in Paragraph 1 von Artikel 1 des vorliegenden Erlasses genannten Klassen“

Klassen	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
L1e-L7e	Alle Fahrzeuge der Klasse L	<ol style="list-style-type: none"> 1. Länge $\leq 4\ 000$ mm oder $\leq 3\ 000$ mm für ein L6e-B-Fahrzeug oder $\leq 3\ 700$ mm für ein L7e-C-Fahrzeug, und 2. Breite $\leq 2\ 000$ mm oder $\leq 1\ 000$ mm für ein L1e-Fahrzeug oder $\leq 1\ 500$ mm für ein L6e-B- oder L7e-C-Fahrzeug, und 3. Höhe $\leq 2\ 500$ mm, und
Klasse	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
L1e	Leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug	<ol style="list-style-type: none"> 4. zwei Räder und eine unter Artikel 4 Paragraph 3 genannte Antriebsform, und 5. Hubraum von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Motor mit Innenverbrennung Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und 6. bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 45 km/h, und 7. maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung ⁽¹⁾ $\leq 4\ 000$ W, und 8. Gesamtmasse = technisch zulässige Masse nach Angabe des Herstellers, und
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklassen	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklassen
L1e-A	Fahrräder mit Antriebssystem	<ol style="list-style-type: none"> 9. Räder, die für den Pedalantrieb ausgelegt und mit einem Hilfsantrieb ausgerüstet sind, dessen Hauptzweck die Unterstützung der Pedalfunktion ist, und 10. die Leistung des Hilfsantriebs wird beim Erreichen einer Fahrzeuggeschwindigkeit von 25 km/h unterbrochen, und 11. maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung ⁽¹⁾ $\leq 1\ 000$ W und 12. ein drei- oder vierrädriges Fahrrad, das mit den zusätzlichen spezifischen Kriterien 9 bis 11 für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse übereinstimmt, gilt als technisch gleichwertig in Bezug auf ein zweirädriges L1e-A-Fahrzeug.

L1e-B	Zweirädrige Kleinkrafträder	9. ein sonstiges Fahrzeug der Klasse L1e, das anhand der Kriterien 9 bis 12 nicht als L1e-A-Fahrzeug eingestuft werden kann.
Klasse	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
L2e	Dreirädriges Kleinkraftrad	<p>4. drei Räder und eine der unter Artikel 4 Paragraph 3 genannten Antriebsformen, und</p> <p>5. ein Hubraum von $\leq 50 \text{ cm}^3$, falls ein PI-Motor mit Innenverbrennung, oder ein Hubraum von $\leq 500 \text{ cm}^3$, falls ein CI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und</p> <p>6. bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit $\leq 45 \text{ km/h}$, und</p> <p>7. maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung ⁽¹⁾ $\leq 4\,000 \text{ W}$, und</p> <p>8. Masse in fahrbereitem Zustand $\leq 270 \text{ kg}$, und</p> <p>9. ausgerüstet mit höchstens zwei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, und</p>
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklassen	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklassen
L2e-P	Dreirädriges Kleinkraftrad für Personenbeförderung	10. ein L2e-Fahrzeug außer jenen, die mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L2e-U-Fahrzeug übereinstimmen.
L2e-U	Dreirädriges Kleinkraftrad für Güterbeförderung	<p>10. ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Fahrzeug mit offener oder geschlossener, nahezu ebener und horizontaler Ladefläche, das die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <p>a) $\text{Länge}_{\text{Ladefläche}} \times \text{Breite}_{\text{Ladefläche}} \geq 0,3 \times \text{Länge}_{\text{Fahrzeug}} \times \text{Breite}_{\text{Fahrzeug}}$, oder</p> <p>b) eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen und/oder Geräten bestimmt ist, und</p> <p>c) ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist, und</p> <p>d) die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht.</p>
Klasse	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
L3e ⁽²⁾	Zweirädriges Kraftrad	<p>4. zwei Räder und eine der unter Artikel 4 Paragraph 3 genannten Antriebsformen, und</p> <p>5. Gesamtmasse = technisch zulässige Masse nach Angabe des Herstellers, und</p> <p>6. zweirädriges Fahrzeug, das nicht in die Klasse L1e eingestuft werden kann.</p>

<i>Unterklassen</i>	<i>Bezeichnung der Unterklassen</i>	<i>Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklassen</i>
L3e-A1	Kraftrad mit niedriger Leistung	7. Hubraum $\leq 125 \text{ cm}^3$, und 8. maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung ⁽¹⁾ $\leq 11 \text{ kW}$, und 9. Verhältnis von Leistung ⁽¹⁾ /Gewicht $\leq 0,1 \text{ kW/kg}$.
L3e-A2	Kraftrad mit mittlerer Leistung	7. maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung ⁽¹⁾ $\leq 35 \text{ kW}$, und 8. Verhältnis Leistung ⁽¹⁾ /Gewicht $\leq 0,2 \text{ kW/kg}$, und 9. nicht abgewandelt von einem Fahrzeug, dessen Motorleistung ⁽¹⁾ mehr als doppelt so hoch ist, und 10. ein L3e-Fahrzeug, das nicht nach den zusätzlichen Klassifizierungskriterien 7, 8 und 9 eines L3e-A1-Fahrzeugs eingestuft werden kann.
L3e-A3	Kraftrad mit hoher Leistung	7. jedes sonstige L3e-Fahrzeug, das nicht den Klassifizierungskriterien eines L3e-A1- oder L3e-A2-Fahrzeugs entspricht.
<i>Unter-Unterklassen</i>	<i>Bezeichnung der Unter-Unterklassen</i>	<i>Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unter-Unterklassen L3e-A1, L3e-A2 und L3e-A3</i>
L3e-AxE (x = 1, 2 oder 3)	Enduro-Kraftrad	a) Sitzhöhe $\geq 900 \text{ mm}$, und b) Bodenfreiheit $\geq 310 \text{ mm}$, und c) Gesamtübersetzung im höchsten Gang (Primärübersetzung x Getriebeübersetzung im höchsten Gang x Endantriebsübersetzung) $\geq 6,0$, und d) Masse in fahrbereitem Zustand zuzüglich der Masse der Antriebsbatterie im Falle eines Elektroantriebs oder eines Hybrid-Elektroantriebs $\leq 140 \text{ kg}$, und e) kein Beifahrersitz.
L3e-AxT (x = 1, 2 oder 3)	Trial-Kraftrad	a) Sitzhöhe $\leq 700 \text{ mm}$, und b) Bodenfreiheit $\geq 280 \text{ mm}$, und c) Fassungsvermögen des Kraftstofftanks $\leq 4 \text{ l}$, und d) Gesamtübersetzung im höchsten Gang (Primärübersetzung x Getriebeübersetzung im höchsten Gang x Endantriebsübersetzung) $\geq 7,5$, und e) Masse in fahrbereitem Zustand $\leq 100 \text{ kg}$ und, f) kein Beifahrersitz.

Klasse	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
L4e	Zweirädriges Kraftfahrzeug mit Beiwagen	<p>4. Basisfahrzeug mit Antriebssystem, das mit den Einstufungskriterien hinsichtlich der Klasse und Unterklasse für ein L3e-Fahrzeug übereinstimmt, und</p> <p>5. Basisfahrzeug mit Antriebssystem und einem Beiwagen, und</p> <p>6. mit höchstens vier Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes auf dem Kraftfahrzeug mit Beiwagen, und</p> <p>7. mit höchstens zwei Beifahrersitzen im Beiwagen, und</p> <p>8. Gesamtmasse = technisch zulässige Masse nach Angabe des Herstellers.</p>
Klasse	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
L5e	Dreirädriges Kraftfahrzeug	<p>4. drei Räder und eine der unter Artikel 4 Paragraph 3 genannten Antriebsformen, und</p> <p>5. Masse in fahrbereitem Zustand $\leq 1\ 000$ kg, und</p> <p>6. ein dreirädriges Kraftfahrzeug, das nicht als L2e-Fahrzeug eingestuft werden kann, und</p>
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklassen	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklassen
L5e-A	Dreirädriges Kraftfahrzeug	<p>7. ein L5e-Fahrzeug außer jenen, die mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L5e-B-Fahrzeug übereinstimmen, und</p> <p>8. mit höchstens fünf Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes.</p>
L5e-B	Dreirädriges Kraftfahrzeug zur gewerblichen Nutzung	<p>7. ein L5e-Fahrzeug außer jenen, die mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L5e-B-Fahrzeug übereinstimmen, und</p> <p>8. mit höchstens fünf Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, und</p> <p>9. als Nutzfahrzeug ausgelegtes Kraftfahrzeug mit geschlossenem, von höchstens drei Seiten zugänglichem Fahrer- und Fahrgastraum und ausgerüstet mit höchstens zwei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, mit offener oder geschlossener, nahezu ebener und horizontaler Ladefläche, das die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge_{Ladefläche} x Breite_{Ladefläche} $\geq 0,3$ x Länge_{Fahrzeug} x Breite_{Fahrzeug}, oder - eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen und/oder Geräten bestimmt ist, und - ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist, und

		- die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht.
Klasse	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
L6e	Leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug	<p>4. vier Räder und eine der unter Artikel 4 Paragraph 3 genannten Antriebsformen, und</p> <p>5. bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 45 km/h, und</p> <p>6. Masse in fahrbereitem Zustand ≤ 425 kg, und</p> <p>7. ein Hubraum von ≤ 50 cm³ falls ein PI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, oder ein Hubraum von ≤ 500 cm³ falls ein CI-Motor Teil der Antriebskonfiguration ist, und</p> <p>8. ausgerüstet mit höchstens zwei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, und</p>
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklassen	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklassen
L6e-A	Leichtes Straßen-Quad	<p>9. Fahrzeug der Klasse L6e, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L6e-B-Fahrzeug übereinstimmt, und</p> <p>10. maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung⁽¹⁾ $\leq 4\ 000$ W.</p>
L6e-B	Leichtes Vierradmobiel	<p>9. geschlossener, höchstens von drei Seiten zugänglicher Fahrer- und Fahrgastraum, und</p> <p>10. maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung⁽¹⁾ $\leq 6\ 000$ W, und</p>
Unter-Unterklassen	Bezeichnung der Unter-Unterklassen	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unter-Unterklassen
L6e-BP	Leichtes Vierradmobiel für Personenbeförderung	<p>11. L6e-B-Fahrzeug, hauptsächlich ausgelegt für die Beförderung von Personen, und</p> <p>12. L6e-B-Fahrzeug, das nicht dem spezifischen Einstufungskriterium für ein L6e-BU-Fahrzeug entspricht.</p>
L6e-BU	Leichtes Vierradmobiel für Güterbeförderung	<p>11. ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Fahrzeug mit offener oder geschlossener, nahezu ebener und horizontaler Ladefläche, das die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge_{Ladefläche} x Breite_{Ladefläche} $\geq 0,3$ x Länge_{Fahrzeug} x Breite_{Fahrzeug}, oder - eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen und/oder Geräten bestimmt ist, und <p>- ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist, und</p>

		- die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht.
Klasse	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
L7e	Schweres vierrädriges Kraftfahrzeug	4. vier Räder und eine der unter Artikel 4 Paragraph 3 genannten Antriebsformen, und 5. Masse in fahrbereitem Zustand: a) ≤ 450 kg für die Beförderung von Personen, b) ≤ 600 kg für die Beförderung von Gütern, und 6. L7e-Fahrzeug, das nicht als L6e-Fahrzeuge eingestuft werden kann, und
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklassen	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklassen
L7e-A	Schweres Straßen-Quad	7. L7e-Fahrzeug, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L7e-B- oder ein L7e-C-Fahrzeug übereinstimmt, und 8. ausschließlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes Fahrzeug, und 9. maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung ⁽¹⁾ ≤ 15 kW, und
Unter-Unterklassen	Bezeichnung der Unter-Unterklassen	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unter-Unterklassen
L7e-A1	A1 schweres Straßen-Quad	10. höchstens zwei Sattelsitzplätze, einschließlich des Fahrersitzes, und 11. Lenkung mittels Lenkstange.
L7e-A2	A2 schweres Straßen-Quad	10. L7e-A-Fahrzeug, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L7e-A1-Fahrzeug übereinstimmt, und 11. höchstens zwei nicht sattelförmige Sitzplätze, einschließlich des Fahrersitzes.
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklassen	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklassen
L7e-B	Schweres Gelände-Quad	7. L7e-Fahrzeug, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L7e-C-Fahrzeuge übereinstimmt, und 8. Bodenfreiheit ≥ 180 mm, und
Unter-Unterklassen	Bezeichnung der Unter-Unterklassen	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unter-Unterklassen

L7e-B1	Gelände-Quad	<p>9. höchstens zwei Sattelsitzplätze, einschließlich des Fahrersitzes, und</p> <p>10. für die Lenkung mit einer Lenkstange ausgerüstet, und</p> <p>11. bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 90 km/h, und</p> <p>12. Verhältnis Radstand zu Bodenfreiheit ≤ 6.</p>
L7e-B2	Side-by-Side-Buggy	<p>9. anderes L7e-B-Fahrzeug als ein L7e-B1-Fahrzeug, und</p> <p>10. höchstens drei nicht sattelförmige Sitzplätze, von denen zwei nebeneinander angeordnet sind, einschließlich des Fahrersitzes, und</p> <p>11. maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung $(1) \leq 15$ kW, und</p> <p>12. Verhältnis Radstand zu Bodenfreiheit ≤ 8.</p>
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklassen	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklassen
L7e-C	Schweres Vierradmobil	<p>7. L7e-Fahrzeug, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L7e-B-Fahrzeug übereinstimmt, und</p> <p>8. maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung $(1) \leq 15$ kW, und</p> <p>9. bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 90 km/h, und</p> <p>10. geschlossener, höchstens von drei Seiten zugänglicher Fahrer- und Fahrgastraum, und</p>
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklassen	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklassen
L7e-CP	Schweres Vierradmobil für Personenbeförderung	<p>11. L7e-C-Fahrzeug, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L7e-CU-Fahrzeug übereinstimmt, und</p> <p>12. höchstens vier nicht sattelförmige Sitze, einschließlich des Fahrersitzes.</p>
L7e-CU	Schweres Vierradmobil für Güterbeförderung	<p>11. ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Fahrzeug mit offener oder geschlossener, nahezu ebener und horizontaler Ladefläche, das die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <p>a) $\text{Länge}_{\text{Ladefläche}} \times \text{Breite}_{\text{Ladefläche}} \geq 0,3 \times \text{Länge}_{\text{Fahrzeug}} \times \text{Breite}_{\text{Fahrzeug}}$, oder</p> <p>b) eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen und/oder Geräten bestimmt ist, und</p> <p>c) ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist, und</p>

d) die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht, und
12. höchstens zwei nicht sattelförmige Sitze, einschließlich des Fahrersitzes.

⁽¹⁾ Grundlage der in Anlage 8 genannten Leistungsgrenzen ist die maximale Nenndauerleistung bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb und die maximale Nutzleistung bei Fahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden. Das Gewicht eines Fahrzeugs wird als identisch mit seiner Masse in fahrbereitem Zustand betrachtet.

⁽²⁾ Die Einstufung eines L3e-Fahrzeugs als Unterklasse je nachdem, ob seine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit weniger, gleich oder mehr als 130 km/h beträgt, ist unabhängig von seiner Einstufung in die Antriebsleistungsklassen L3e-A1 (obwohl 130 km/h wahrscheinlich nicht erreicht werden), L3e-A2 oder L3e-A3.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 31. Oktober 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT

C		ANFORDERUNGEN AN DIE BAUWEISE UND ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER TYPENEHMUNG VON FAHRZEUGEN															
		B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
1	DV 44/2014 Anhang II																
	Maßnahmen betreffend unbefugte Eingriffe																
4	DV 44/2014 Anhang V	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)	IF, X(1) B(3)
	Anhängervorrichtungen und Befestigungen																
5	DV 44/2014 Anhang VI	A (n)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
	Sicherungen gegen unbefugte Benutzung																
6	DV 44/2014 Anhang VII	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)	A (1) (2)
	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)																
7	DV 44/2014 Anhang VIII	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	Vorstehende Außenkanten																
8	DV 44/2014 Anhang IX	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)	IF, A(1) B(3)
	Kraftstoffspeicher																
9	DV 44/2014 Anhang X	n. z.	n. z.	IF, C	IF, C	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	IF, C
	Pritschen																
	DV 44/2014 Anhang XI																
	Massen																
10	DV 44/2014 Anhang XI	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	Abmessungen																
11	DV 44/2014 Anhang XII	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	On-Board-Diagnosesysteme																
12	DV 44/2014 Anhang XIII	n. z.	B	IF, B	IF, B	IF, B	IF, B	IF, B	IF, B	IF, B	IF, B	IF, B	IF, B	IF, B	IF, B	IF, B	n. z.
	Haltegriffe und Fußstützen für Beifahrer																
13	DV 44/2014 Anhang XIV	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)	B (o)
	Anbringungsstelle für das Kennzeichen																
14	DV 44/2014 Anhang XV	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
	Reparatur- und Wartungsinformationen																
15	DV 44/2014 Anhang XVI	B (p)	B (p)	n. z.	n. z.	B (p)	B (p)	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
	Ständer																
D ADMINISTRATIVE ANFORDERUNGEN																	
-	DV 901/2014	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	Vorgeschriebenes Schild, Kennzeichnungen und Aufschriften																

IF „IF“ bedeutet „falls installiert“. Wenn das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit, auf die in der Tabelle Bezug genommen wird, in dem Fahrzeug installiert ist, weil dies nur für einige der in die betreffende Klasse eingeteilten Fahrzeuge vorgeschrieben ist, muss es bzw. sie die in den delegierten Rechtsakten und den Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllen. Wenn der Fahrzeughersteller entscheidet, das Fahrzeug freiwillig mit dem System, dem Bauteil oder der selbstständigen technischen Einheit auszurüsten, muss es bzw. sie ebenfalls die in den delegierten Rechtsakten und den Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllen.

X	<p>Die vollständige Übereinstimmung mit dem Rechtsakt ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Typpengenehmigungsbogen muss ausgestellt werden; - Die Tests und Kontrollen müssen durch einen notifizierten technischen Dienst durchgeführt werden; - Ein Testbericht muss gemäß den Bestimmungen erstellt werden; - Die Übereinstimmung der Produktion (COP) muss gewährleistet sein.
A	<p>Anwendung des Rechtsakts wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die technischen Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden; - Es muss kein Typpengenehmigungsbogen ausgestellt werden; - Die Tests und Kontrollen müssen durch einen notifizierten technischen Dienst durchgeführt werden; - Ein Testbericht muss gemäß den Bestimmungen erstellt werden. - Die Übereinstimmung der Produktion (COP) muss gewährleistet sein.
B	<p>Anwendung des Rechtsakts wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die technischen Anforderungen des Rechtsakts müssen vollständig eingehalten werden; - Es muss kein Typpengenehmigungsbogen ausgestellt werden; - Die Tests und Kontrollen können, unter Voraussetzung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde, durch den Hersteller durchgeführt werden, der dann auch den technischen Bericht verfasst; - Ein Testbericht muss gemäß den Bestimmungen erstellt werden.
C	<p>Anwendung des Rechtsakts wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ungeachtet eventueller Übergangsbestimmungen müssen nur die technischen Anforderungen des Rechtsakts eingehalten werden; - Es muss kein Typpengenehmigungsbogen ausgestellt werden; - Die Tests und Kontrollen müssen durch den Hersteller ausgeführt werden; (siehe die Verordnungen unter dem Buchstaben B); - Ein Testbericht muss gemäß den Bestimmungen erstellt werden; - Die Übereinstimmung der Produktion muss garantiert sein.

D	Wie die unter den Buchstaben B und C aufgeführten Verordnungen, es sei denn, eine Konformitätserklärung des Herstellers reicht aus. - Es muss kein Prüfbericht erstellt werden. Wenn nötig können die Genehmigungsbehörde oder der technische Dienst zusätzliche Informationen oder Nachweise anfordern.
(1)	Bauteil(e)
(2)	Fahrzeug
(3)	Einrichtung
n. z.	Der Rechtsakt gilt nicht. Jedoch kann verlangt werden, dass ein oder mehrere spezifische im Rechtsakt enthaltene Aspekte eingehalten werden.
	<u>Bemerkungen</u>
(a)	Bei Verwendung des Motors eines anderen Herstellers: - Klassen L1e und L2e: Anhang III von Verordnung (EU) Nr. 134/2014 - Andere Klassen: Anhang II und III von Verordnung (EU) Nr. 134/2014
(b)	Messung der Leistung: bei Verwendung des Motors eines anderen Herstellers: Prüfstanddaten des Herstellers werden akzeptiert, sofern das Motorsteuersystem identisch ist (d. h. es muss mindestens die gleiche elektronische Steuereinheit aufweisen). Die Leistungsprüfung darf auf einem Rollenprüfstand durchgeführt werden. Der Leistungsverlust im Kraftübertragungssystem ist zu berücksichtigen.
(c)	Selbstprüfung: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (L3-A3, L4e-A3 und L5e)
(d)	Selbstprüfung: nur für die Einrichtung
(e)	Der Einbau eines verbesserten Bremssystems ist nicht verpflichtend.
(f)	Die Fahrzeuge dieser Klasse müssen mit Scheibenwischer und Scheibenwascher für die Windschutzscheibe ausgerüstet sein.
(g)	Die Fahrzeuge dieser Klasse müssen mit Entfrostsung- und Trocknungsanlagen für die Windschutzscheibe ausgerüstet sein.
(h)	Selbstprüfung: nur für den Geschwindigkeitsmesser

IF	<p>„IF“ bedeutet „falls installiert“. Wenn das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit, auf die in der Tabelle Bezug genommen wird, in dem Fahrzeug installiert ist, weil dies nur für einige der in die betreffende Klasse eingeteilten Fahrzeuge vorgeschrieben ist, muss es bzw. sie die in den delegierten Rechtsakten und den Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllen. Wenn der Fahrzeughersteller entscheidet, das Fahrzeug freiwillig mit dem System, dem Bauteil oder der selbstständigen technischen Einheit auszurüsten, muss es bzw. sie ebenfalls die in den delegierten Rechtsakten und den Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllen.</p>
X	<p>Die vollständige Übereinstimmung mit dem Rechtsakt ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Typgenehmigungsbogen muss ausgestellt werden; - Die Tests und Kontrollen müssen durch einen notifizierten technischen Dienst durchgeführt werden; - Ein Testbericht muss gemäß den Bestimmungen erstellt werden; - Die Übereinstimmung der Produktion (COP) muss gewährleistet sein.
A	<p>Anwendung des Rechtsakts wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die technischen Anforderungen des Rechtsakts müssen vollständig eingehalten werden; - Es muss kein Typgenehmigungsbogen ausgestellt werden; - Die Tests und Kontrollen müssen durch einen notifizierten technischen Dienst durchgeführt werden; - Ein Testbericht muss gemäß den Bestimmungen erstellt werden; - Die Übereinstimmung der Produktion (COP) muss gewährleistet sein.
B	<p>Anwendung des Rechtsakts wie folgt: Wie unter A, außer, dass die Tests und Kontrollen durch den Hersteller selbst ausgeführt werden können, unter Voraussetzung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.</p>
C	<p>Anwendung des Rechtsakts wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ungeachtet eventueller Übergangsbestimmungen müssen nur die technischen Anforderungen des Rechtsakts eingehalten werden; - Es muss kein Typgenehmigungsbogen ausgestellt werden; - Die Tests und Kontrollen müssen durch den Hersteller durchgeführt werden (siehe die Verordnungen unter Buchstabe B) ; - Ein Testbericht muss gemäß den Bestimmungen erstellt werden; - Die Übereinstimmung der Produktion muss garantiert sein.

D	Wie die Erlasse unter den Buchstaben B und C, außer wenn eine Konformitätserklärung des Herstellers ausreicht. - Es muss kein Prüfbericht erstellt werden; Wenn nötig können die Genehmigungsbehörde oder der technischen Dienst zusätzliche Informationen oder Nachweise anfordern.
(1)	Bauteil(e)
(2)	Fahrzeug
(3)	Anlage
n. z.	Der Rechtsakt gilt nicht. Jedoch kann verlangt werden, dass ein oder mehrere spezifische im Rechtsakt enthaltene Aspekte eingehalten werden.
	<u>Bemerkungen</u>
(a)	Bei Verwendung des Motors eines anderen Herstellers: - Klassen L1e und L2e: Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 134/2014 - Andere Klassen: Anhang II und III der Verordnung (EU) Nr. 134/2014
(b)	Messung der Leistung: bei Verwendung des Motors eines anderen Herstellers: Prüfstand-Daten des Herstellers werden akzeptiert, sofern das System der Motorsteuerung identisch ist (d. h. es muss mindestens die gleiche elektronische Steuereinheit aufweisen)). Der Leistungstest darf auf einem Rollenprüfstand durchgeführt werden. Der Leistungsverlust im Kraftübertragungssystem muss berücksichtigt werden.
(c)	Selbstprüfung: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (L3-A3, L4e-A3 und L5e).
(d)	Selbstprüfung: nur für die Einrichtung
(e)	Der Einbau eines verbesserten Bremssystems ist nicht verpflichtend.
(f)	Die Fahrzeuge dieser Klasse müssen mit Scheibenwischer und Scheibenwascher für die Windschutzscheibe ausgerüstet sein.
(g)	Die Fahrzeuge dieser Klasse müssen mit Entfrosts- und Trocknungsanlagen für die Windschutzscheibe ausgerüstet sein.
(h)	Selbstprüfung: nur für den Geschwindigkeitsmesser

(i)	Virtuelle Tests: nur für die Abmessungen
(j)	Virtuelle Tests: nur für die Einrichtung (UNECE-Regelung Nr. 81)
(k)	Keine zerstörende Prüfungen. Virtuelle Tests zulässig für Einzelgenehmigungen.
(l)	Die Fahrzeugklassen L1e, L2e und L6e mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse ≤ 150 kg dürfen mit Reifen mit einer Querschnittsbreite ≤ 67 mm, für die keine Typgenehmigung ausgestellt wurde, ausgerüstet werden.
(m)	Virtuelle Tests: nur wenn freie Höhe größer als 10 mm
(n)	Einhaltung der Punkte 1.1.1. und 1.1.2. von Anhang XIX der Verordnung (EU) Nr. 3/2014
(o)	Gilt nicht für die Fahrzeuge der Klasse L1e mit einer Masse in fahrbereitem Zustand von höchstens 35 kg.
(p)	Selbstprüfungen und virtuelle Prüfungen.
(q)	Selbstprüfung: nur für das Blockiersystem für den Ständer, gemäß Punkt 2.5.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 31. Oktober 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT

ANLAGE 3 zum Königlichen Erlass vom 31. Oktober 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger

ANLAGE 10 „Beschränkungen für die nationale Kleinserien-Typgenehmigung gemäß Artikel 8 des vorliegenden Erlasses“

Klasse/Unterklasse des Fahrzeugs	Bezeichnung der Fahrzeugklasse/-unterklasse	Kleinserien (jährliche Stückzahlen für jeden auf dem Markt bereitgestellten, zugelassenen und in Betrieb genommenen Typ)
L1e-A	Fahrräder mit Antriebssystem	50
L1e-B	Zweirädrige Kleinkrafträder	
L2e	Dreirädrige Kleinkrafträder	
L3e	Zweirädrige Krafträder	75
L4e	Zweirädrige Krafträder mit Beiwagen	150
L5e-A	Dreirädrige Kraftfahrzeuge	75
L5e-B	Dreirädriges Kraftfahrzeug zur gewerblichen Nutzung	150
L6e-A	Leichtes Straßen-Quad	30
L6e-B	Leichtes Vierradmobil	150
L7e-A	Schweres Straßen-Quad	30
L7e-B	Schweres Gelände-Quad	50
L7e-C	Schweres Vierradmobil	150

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 31. Oktober 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT